

Corona-Schulinformation 2022 – 001

1. Testkonzept	2
2. Mund-Nasen-Bedeckung	3
3. Kohortenregelung Grundschulen und Förderzentren	3
4. Kohortenübergreifende außerunterrichtliche Angebote an allen Schulen	4
5. Musik und Sport	4
6. Beurlaubungserlass und Erfassung von Fehltagen in Zeugnissen	5
7. Regelung zum Übergang zum Distanzlernen	5
8. Abschlussprüfungen	5
9. Klassenarbeitserlass	6
10. Hygieneleitfaden und Rahmenkonzept für das Schuljahr 2021/22	7

Mit dem Abstand einiger Tage zu den Feiertagen zeichnet sich nun sukzessive ab, wie sich das Infektionsgeschehen aktuell entwickelt. So lag am 5. Januar 2022 die 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Schleswig-Holstein bei 352,8. Dieser deutliche Anstieg steht im Zusammenhang mit der inzwischen dominierenden Omikron-Variante und wird sich – so wie auch in anderen Ländern – nach der Einschätzung des Gesundheitsministeriums in den nächsten Tagen fortsetzen.

Für den Bereich der Schulen gilt zugleich weiterhin die Bewertung des Robert Koch Instituts (RKI), wonach die Mehrzahl der Kinder nach bisherigen Studien im Falle einer Infektion einen asymptomatischen oder milden Krankheitsverlauf zeige. Ebenso ist die Wahrscheinlichkeit, schwer an COVID-19 zu erkranken, bei den vollständig gegen COVID-19 geimpften Personen um etwa 90% geringer als bei den nicht geimpften Personen. Zudem bestätigt das RKI, dass nach einer *Auffrischimpfung* eine gute Wirksamkeit insbesondere auch gegenüber der Omikron-Variante festgestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund kann der Schulbetrieb am 10. Januar 2022 mit den bestehenden Schutzkonzepten wieder aufgenommen werden. Landesweite Schulschließungen sind nach dem aktuellen Infektionsschutzgesetz nicht möglich und die Länder sind zudem gehalten, den Schülerinnen und Schülern ihr Recht auf Bildung zu ermöglichen. Für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ist es zudem wichtig, dass sie die Schule, auch als einen Ort ihres sozialen Lebens, wieder besuchen können. Um dem aktuellen Infektionsgeschehen angemessen zu begegnen, gelten zusätzliche Schutzmaßnahmen:

1. Testkonzept

Am 5. Januar 2022 ist eine erneuerte Schulen-Coronaverordnung in Kraft getreten. Gem. § 7 Abs. 3 Schulen-CoronaVO ist ab sofort zunächst für die Zeit bis zum 23. Januar 2022 die Testpflicht in Schulen auf **drei Tests pro Woche** erweitert. Die Tests berechtigen während dieser Zeit also nur noch für zwei Tage zum Schulbesuch, ein am Montag durchgeführter Test dementsprechend für Montag und Dienstag. Die Tageszeit der Testdurchführung bleibt hierbei unerheblich. Mit der nächsten Schulen-Coronaverordnung (voraussichtlich spätestens mit Wirkung zum 17. Januar) wird die Testpflicht auch auf die Geimpften und Genesenen ausgeweitet. Ausdrücklich bitte ich aber schon in der kommenden Woche alle Geimpften und Genesenen, freiwillig an den Testungen teilzunehmen. Gerade bei höheren Inzidenzen ist der Einsatz von Antigen-Schnelltests sinnvoll. Ich bitte alle am Schulleben Beteiligten und auch die Eltern der Schülerinnen und Schüler daher, am kommenden Sonntag vor dem Schulstart eine Testung per Selbsttest oder – noch besser– bei einer Teststation durchzuführen.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleibt in der jetzigen Form bestehen. Das gilt auch für die nach der Corona-Schulenverordnung vorgesehenen Ausnahmen. Ich möchte aber darum bitten, dass zur jetzigen Zeit mit hoher Inzidenz von den pädagogischen Ausnahmen zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

3. Kohortenregelung Grundschulen und Förderzentren

Um die Infektionsrate durch das SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind zusätzlich weiterhin Kontaktbeschränkungen sowohl im öffentlichen Leben als auch im privaten Umfeld notwendig. Diese haben das Ziel, vor Neuinfektionen so weit wie möglich zu schützen. Auch im Bereich der Schule gelten grundsätzlich die in den Landesbestimmungen verfügbaren Kontaktbeschränkungen. Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten. Ich bitte die Grundschulen und Förderzentren vor diesem Hintergrund, beginnend ab dem 10. Januar 2022 wieder das sog. Kohortenprinzip umzusetzen. Hierzu richten die Grundschulen von ihnen zu definierende Kohorten ein. Dies gilt auch für die Förderzentren – vorrangig jedoch auch dort für den Primarstufenbereich. Durch die Definition solcher Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen, und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt. Je besser die Kohortenregelung umgesetzt wird, desto eher lassen sich zudem Quarantäneanordnungen vermeiden. Kohorten sind möglichst klein zu halten, dennoch kann die Kohorte aufgrund von klassenübergreifendem Unterricht oder zur Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten nach sorgfältiger Abwägung mehrere Lerngruppen, ggf. sogar Jahrgänge umfassen. Ziel des Kohortenprinzips ist die Reduzierung der Kontakte zwischen den Kohorten, so dass Maßnahmen – wie z.B. eine temporäre Quarantäne – ggf. nur in Bezug auf die Kohorte getroffen werden müssen und schnell umgesetzt werden können.

4. Kohortenübergreifende außerunterrichtliche Angebote an allen Schulen

Für alle Schulen gilt, dass außerunterrichtliche Angebote wie z. B. AGs in den Nachmittagsstunden in der Zeit zunächst bis zum 23. Januar 2022 ausgesetzt werden sollen, um die Zahl lerngruppenübergreifender Kontakte an Schulen zu beschränken. Dennoch kann die Kohorte zur Aufrechterhaltung von Ganztags- und Betreuungsangeboten nach sorgfältiger Abwägung mehrere Lerngruppen umfassen.

5. Musik und Sport

Auch über vorübergehend erhöhte Schutzmaßnahmen für den Unterricht im Fach Sport und im Fach Musik soll ein Beitrag dazu geleistet werden, Ansteckungsrisiken zu reduzieren. Daher gilt zunächst befristet für die ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn bis einschließlich 21. Januar 2022 Folgendes:

Der Sportunterricht gemäß Fachanforderungen wird ausgesetzt. Moderate Bewegungsangebote unter Beachtung erhöhter Hygieneanforderungen, insbesondere Abstand, sind weiterhin wichtig, d.h. der Sportunterricht fällt grundsätzlich nicht aus. Soweit es die Witterung zulässt, sollen diese Angebote im Freien realisiert werden.

Die Durchführung von schulinternen oder schulübergreifenden Wettkämpfen ist nicht gestattet.

Singen und das Spielen von Blasinstrumenten sind vorübergehend nicht zulässig, weder im Unterricht noch in Kleingruppen oder Einzelsituationen.

6. Beurlaubungserlass und Erfassung von Fehltagen in Zeugnissen

Eine Teilnahme am Präsenzbetrieb und am Präsenzunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler wichtig. Weiterhin kommt aber eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in Betracht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Erkrankung an COVID-19 haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist. Es gilt weiterhin der [Erlass zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern](#).

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler danach beurlaubt, so werden die entsprechenden Fehltage im Zeugnis nicht ausgewiesen, es sei denn die Schülerin bzw. der Schüler oder die Eltern bitten darum. Das gleiche gilt, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes nicht am Präsenzunterricht der Schule teilnehmen können.

7. Regelung zum Übergang zum Distanzlernen

Für den Fall, dass es aufgrund einzelner Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter zu Störungen der schulorganisatorischen Abläufe kommt, gilt ab sofort der als Anlage 01 und Anlage 02 angefügte „Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)“. Danach können die Schulen einen Übergang zu Distanzunterricht für betroffene Lerngruppen, Jahrgänge oder die Schule insgesamt regeln. Dies ist der zuständigen Schulaufsicht anzuzeigen.

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Klassenstufen 5 und 6 ist eine

Notbetreuung vorzusehen. Das kommt in Betracht, wenn mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in der entsprechenden Gruppe von einer Quarantäneanordnung oder ein Drittel der Lehrkräfte betroffen sind.

8. Abschlussprüfungen

Nach mittlerweile erfolgter Beschlussfassung der KMK informiere ich Sie mit diesem Schreiben und dem angefügten Erlass auch über die für die Abschlussprüfungen des Jahres 2022 für Schleswig-Holstein geplanten Anpassungen. Ziel ist, auch die Abschlussprüfungen im Jahr 2022 für alle sicher zu ermöglichen und zugleich mit Blick auf die besonderen Herausforderungen auch dieses Prüfungsjahrgangs bei Wahrung der geltenden Standards angemessene Erleichterungen zu schaffen. Wir berücksichtigen dabei die Erfahrungen aus den Abschlussprüfungen des letzten Jahres wie auch die Unterrichtssituation im laufenden Schuljahr. Die im Einzelnen für die jeweiligen Abschlüsse vorgesehenen Maßnahmen können Sie dem Erlass entnehmen.

Um Schülerinnen und Schülern, die sich in diesem Schuljahr auf ihre Abschlussprüfungen zum ESA, MSA oder Abitur vorbereiten, zusätzliche Sicherheit zu geben, bietet es sich auch in diesem Schuljahr an, dass Schulen im zeitigen Frühjahr eine Phase des gezielten Trainings auf die schriftlichen Prüfungsfächer ermöglichen. Dies kann zum Beispiel in Form von Blockunterricht in einzelnen Fächern, Fachtagen o.ä. erfolgen. Ziel dieser intensivierten Prüfungsvorbereitung wäre nicht „teaching to the test“, jedoch eine gemeinsame Bilanzierung von Basiswissen, Wiederholung von prüfungsrelevantem Unterrichtsstoff, Vorbereitung auf die Prüfungssituation, Tipps zum Umgang mit Prüfungsangst und Blockaden, Arbeitsstrategien für die Vorbereitung und die Prüfungssituation selbst im Sinne eines guten Lerncoachings.

9. Klassenarbeitserlass

Wie bereits im Schreiben von Frau Ministerin Prien vom 21.12.2021 angekündigt, wird die pandemiebedingte Anpassung des sog. Klassenarbeitserlasses für die Primar- und Sekundarstufe I aus dem vergangenen Schuljahr auch für dieses Schuljahr neu aufgelegt. Mit dieser Maßnahme sollen angesichts der weiterhin bestehenden schulischen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie Möglichkeiten zur Entlastung geschaffen und zusätzliche Zeitfenster für individuelle Förderung eröffnet werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in der aktuellen Situation viele Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte den Anspruch, schulische Leistungserwartungen erfüllen zu müssen, als besonderen Druck und Belastung wahrnehmen. Es sollen somit auch Freiräume möglich werden, um sich auf die Vertiefung prüfungsrelevanter Inhalte und Kompetenzen zu fokussieren und schulische Arbeitssituationen zu vermeiden, in der Schülerinnen und Schüler von einer Klassenarbeit oder schriftlichen Wiederholung in die nächste gehen. Für die Sekundarstufe II erfolgt keine Änderung des geltenden Erlasses, da schriftliche Leistungsnachweise prüfungsrelevant sind bzw. von besonderer Bedeutung sind im Hinblick auf das Einüben von prüfungsrelevanten Formaten.

(...)

11. Hygieneleitfaden und Rahmenkonzept für das Schuljahr 2021/22

Weitere Hinweise zu unverändert geltenden Regelungen u.a. auch zum Schnupfenplan, zur Leistungsbewertung, zu Klassenfahrten und schulischen Praktika finden Sie weiterhin in der jeweils aktuellen Fassung des [Hygieneleitfadens](#). Das Dokument wird laufend angepasst.

Darüber hinaus sind die [Rahmenvorgaben im Konzept „Lernen aus der Pandemie im Schuljahr 2021/22“](#) zu beachten.